

Gebührenordnung für die Neu-, Re- und Änderungs-Akkreditierung für Institute

Die Gebühren für die Akkreditierung regelt die Gebührenordnung. Diese wird von der Instituteversammlung beschlossen. Die Gebühren dienen ausschließlich der Deckung der Kosten des Verfahrens.

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Gebührenordnung regelt die Höhe und Struktur der Gebühren für die Durchführung von Akkreditierungsverfahren (Neu-, Re- und Änderungsakkreditierungen) durch die DGSF.
- (2) Die Gebühren werden auf Basis einer transparenten und nachprüfbaren Kalkulation der tatsächlichen Aufwendungen nach den Grundsätzen von Kostenwahrheit und Kostendeckung festgelegt.
- (3) Die Instituteversammlung beschließt Änderungen dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebühren für Neu-Akkreditierungen

Die Gebühr für eine Neu-Akkreditierung beträgt derzeit **4.550 Euro**. Sie setzt sich zusammen aus:

- Reise- und Übernachtungskosten des Visitationsgremiums,
- Tagessätze / Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Visitationsgremiums,
- Personalaufwand in der Geschäftsstelle,
- Aufwänden für die Visitation,
- Zeitaufwand des Instituterats sowie
- einem pauschalen Anteil der Gemeinkosten.

Die Kalkulation der Gebühr basiert auf Erfahrungswerten und wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

§ 3 Gebühren für Re-Akkreditierungen

Die Gebühr für eine Re-Akkreditierung beträgt 550 Euro. Für jede Zweigstelle wird eine zusätzliche Gebühr von 150 Euro für die Prüfung durch den Instituterat erhoben.

§ 4 Gebühren für Änderungs-Akkreditierungen

Die Gebühr für eine Änderungs-Akkreditierung richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand, maximal jedoch in Höhe der Gebühr für eine Re-Akkreditierung.

§ 5 Verwendung der Einnahmen

Die Einnahmen dienen ausschließlich der Deckung der im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens anfallenden Kosten, wie unter Punkt 2 aufgeführt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Beschluss der Instituteversammlung am 3. Oktober 2025 in Kraft.